

Mecklenburg-Vorpommern

---

Gemeinde Ganzlin

---

---

Beurteilungen der Verträglichkeit des Vorhabens  
**Bebauungsplan Nr. 09 „Dresenower Mühle“**  
mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des  
**FFH-Gebietes DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“**  
(FFH-Vorprüfung)

Landkreis Parchim


## **Inhalt**

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.1	Rechtsgrundlagen der Vorprüfung .....	3
2	Beschreibung des Schutzgebietes .....	6
2.1	Beschreibung der örtlichen Situation des FFH-Gebietes im Bereich des Vorhabensstandorts .....	9
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren .....	12
3.1	Vorbelastungen .....	13
3.2	Auswirkungen durch das Vorhaben .....	13
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Vorhaben .....	14
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte .....	16
6	Fazit .....	17
7	Literatur und Quellen .....	18

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Dresenower Mühle der Gemeinde Ganzlin ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Erholung und Fremdenverkehr geplant. Hierzu wurde am 09.05.2009 der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 09 gefasst. Die hierfür vorgesehene Fläche liegt im östlichen Teil der Gemeinde am Plauer See.

Der Standort „Dresenower Mühle“ zeichnet sich durch seine direkte Anbindung an die B 198 und seine Lage am Plauer See besonders aus. Er hat eine bis Anfang des 20. Jahrhunderts zurückreichende Tradition der sportlichen und wasserbezogenen Erholungsnutzung. Mit der Revitalisierung des Areals verbindet die Gemeinde das Ziel, ihr naturräumliches Potenzial mit besonderer Eignung für den Fremdenverkehr zu nutzen und damit gleichzeitig die Erwerbsgrundlagen für die Einwohner wie auch das Gemeinwesen zu konsolidieren bzw. zu erweitern.

Der B-Plan soll die Voraussetzungen für die Beseitigung eines mehrjährigen städtebaulichen und funktionellen Missstandes schaffen, der sich in der ruinösen Altsubstanz mehrerer ehemaliger Ferienlager (Gebäude, Fundamentreste, alte Erschließungsanlagen) aus DDR-Zeit manifestiert, die den funktionellen Anforderungen an die bestehende Badestelle oder anderen Erholungsnutzungen entgegen steht.

Der Geltungsbereich liegt teilweise im LSG „Plauer See“ und teilweise im 100-m Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatG M-V. Im Zuge des Planverfahrens stellt die Gemeinde Ganzlin einen Antrag zur Herausnahme des Geltungsbereichs aus dem LSG.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Plauer See an, der Bestandteil eines FFH-Gebietes ist. Die mit dem Vorhaben verbundene Badenutzung im See sowie der Aufenthalt von Menschen am Strand zum Zweck der Erholung berühren das FFH-Gebiet. Daher ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 2539-301 zu überprüfen.

Die Wasserfläche des Plauer Sees gehört zum Gebiet der Stadt Plau am See. Etwaige Bauvorhaben in diesem Bereich sind nicht Inhalt der Festsetzungen des B-Plans Nr. 09. Sie sind deshalb nicht Gegenstand dieser Prüfunterlage.

## 1.1 Rechtsgrundlagen der Vorprüfung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21.5.1992 (FFH-RL) sieht vor, das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“, bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten, nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen. Die Gebiete nach Art. 4 der FFH-Richtlinie wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 28.04.1998 (1. Tranche), 14.12.1999 (2. Tranche) und 25.5.2004 (Gesamtmeldung, inkl. Ergänzung durch die Tranchen 3 und 3a) festgelegt. Gemäß dem in der FFH-RL vorgegebenen Meldeverfahren handelt es sich dabei um die sog. „Nationale Gebietsliste“, in der die Mitgliedsstaaten der EU-Kommission Gebietsvorschläge unterbreiten. Aus dieser Vorschlagsliste stellt die EU-Kommission nach Art. 4 (2) der FFH-RL die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung auf. Für die Gebiete, die bis 1999 gemeldet wurden, erfolgte bereits die Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

(LUNG MV: LINFOS, hier Metadatendokumentation für „Gebiete nach Art. 4 der Fauna-Flora-Habitat-RL“).

Rechtsgrundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen sind § 10 (1) Nr. 12 und §§ 32 bis 38 BNatSchG sowie §§ 18 und 28 LNatG MV. Das Ablaufschema (siehe Abb. 1) gibt den Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG wieder. Der FFH- Erlass M-V enthält nähere Vorgaben über das Verfahren, den Ablauf und die Beurteilungsgrundlagen der Prüfung.

Bei der Prüfung ist es erforderlich, dass folgende Sachverhalte abgeklärt werden:

1. Für jeden Plan oder für jedes Projekt ist zu prüfen, ob durch dessen Auswirkungen ein FFH- oder Vogelschutzgebiet betroffen sein könnte.
2. Neben der Prüfung vorliegender Unterlagen in den Behörden ist es in vielen Fällen auch erforderlich, durch Gutachter prüfen zu lassen, ob im Wirkraum Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vorkommen. Wichtige Informationsgrundlagen sind die Meldeunterlage zum Schutzgebiet und ggf. der FFH-Managementplan.

Die Vorprüfung von Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Plan die Möglichkeit besteht, dass er im Sinne des § 10 (1) Nr. 12 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt durch die Gemeinde Ganzlin. Die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde für das NATURA-2000-Gebiet ist im Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung über das Ergebnis der Vorprüfung kann nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen werden.

Falls im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der betroffenen FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben oder den Plan erheblich beeinträchtigt werden oder nicht. Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- oder Vogelschutzgebietes kommen kann, hat das nach den §§ 34 und 35 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Für die Vorprüfung wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004) verwendet, die vom LUNG M-V zur Anwendung bei Verträglichkeitsprüfungen empfohlen wurde.

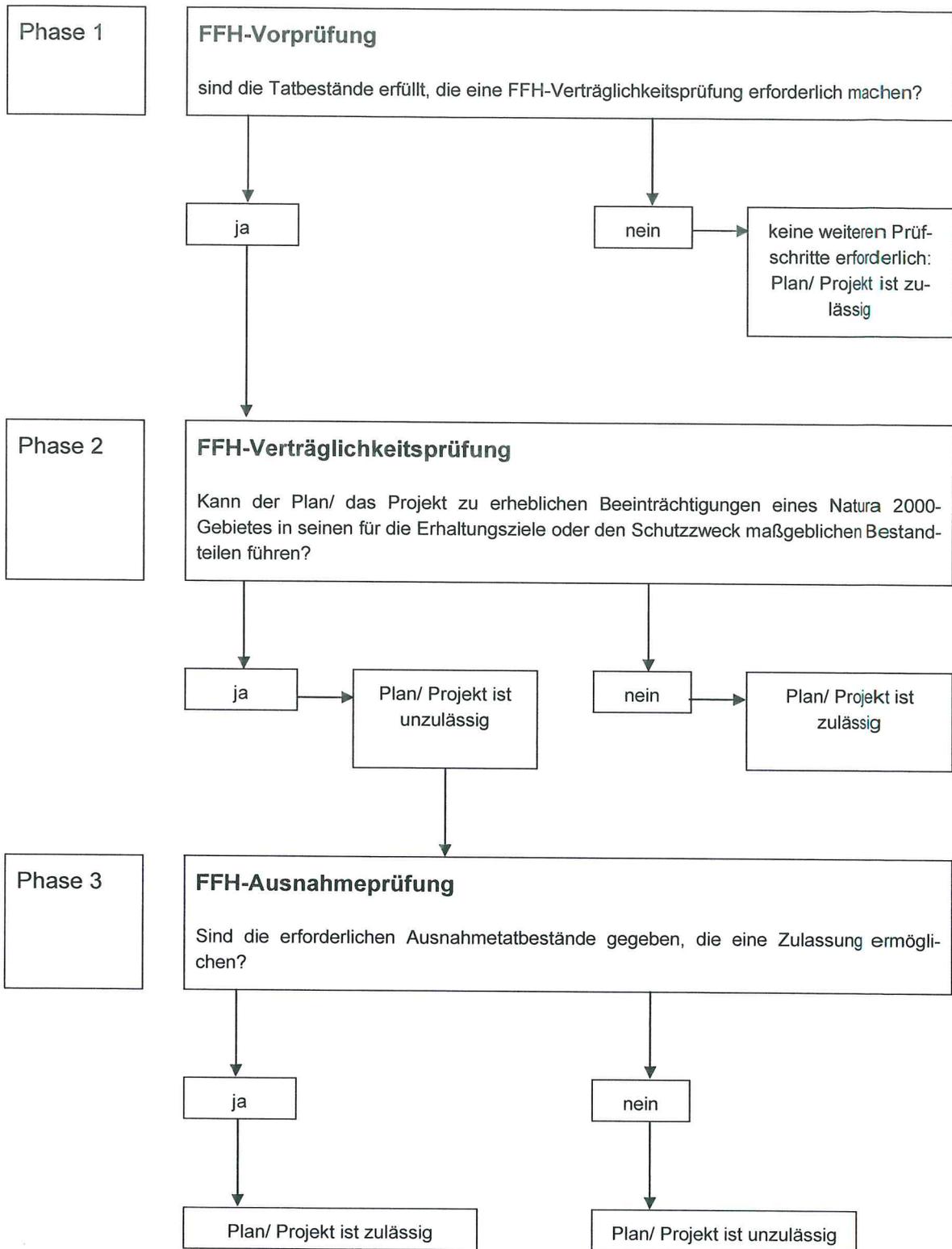


Abbildung. 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004)

## 2 Beschreibung des Schutzgebietes

Die Lage des NATURA-2000-Gebietes und des Geltungsbereichs ist im Übersichtsplan dargestellt (s. Anlage).

Für das FFH-Gebiet DE 2539-301 wurde noch keine Erklärung zum Schutzgebiet nach nationalem Recht vollzogen. Die Verordnung über das LSG „Plauer See“ vom 08.03.1996 enthält keine Aussagen bezüglich Natura 2000. Ein FFH-Managementplan liegt noch nicht vor.

Das im Zusammenhang mit dem Planvorhaben zu berücksichtigende FFH-Gebiet ist unter Hinzunahme des Standard-Datenbogens (Stand 04.2005) wie folgt zu charakterisieren:

### DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 5.137 ha. Es erstreckt sich vom Samoter See bis zur Südspitze des Plauer Sees, unter Einschluss des Brantensees und des Plauer Stadtwaldes. Neben dem Plauer See umfasst es damit weitere Kleinseen sowie Moore und Laubwälder im Umfeld. Der Plauer See ist ein großer, mesotropher Klarwassersee. Im Norden des Gewässers befinden sich ausgedehnte Verlandungsbereiche.

Gefährdungen bestehen für das Gebiet durch die Intensivierung der Forstwirtschaft, verbunden mit Waldumbau und Verringerung des Alt- und Totholzanteils. Darüber haben Nährstoffeinträge in die Seen und Moore negative Auswirkungen auf das Gebiet. Die Intensivierung insbesondere der wassergebundenen Freizeitnutzungen kann je nach Erheblichkeit ein weiteres Gefährdungspotential darstellen.

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen von verschiedenen FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen aus.

Laut STANDARD-DATENBOGEN beinhaltet das FFH-Gebiet folgende zu schützende FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Tab. 1).

Tabelle 1: FFH-Lebensraumtypen (LRT) (Quelle: STANDARD-DATENBOGEN)

Kennziffer	Bezeichnung
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgenbeständen Characeae
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und <i>Carex davalliana</i>
7230*	Kalkreiche Niedermoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
91D0*	Moorwälder

Kennziffer	Bezeichnung
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgenbeständen Characeae
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Bei den mit \* bezeichneten, handelt es sich um prioritäre Lebensraumtypen.

Aufgrund der Landschaftsausstattung gibt es für zahlreiche spezialisierte, seltene oder gefährdete Tierarten wertvolle Lebens- und Rückzugsräume. Im Folgenden werden die nach dem Standard-Datenbogen für das Gebiet zu schützenden Pflanzen- und Tierarten der Anhänge der FFH-Richtlinie genannt. Die weiteren Informationen zu den Arten wurden z. T. aus BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998), [www.lung.mv-regierung.de](http://www.lung.mv-regierung.de): „Gesamtverzeichnis der Arten“ sowie aus LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2002) entnommen:

- Fischotter (*Lutra lutra*): Diese Art wird in den Anhängen II<sup>1</sup> und IV<sup>2</sup> der FFH-Richtlinie aufgeführt. Der Fischotter lebt in naturnahen, großräumig vernetzten Fließ- und Stillgewässersystemen mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossenen störungsarmen Rückzugsräumen. Er ist nachtaktiv und störungsempfindlich. Gefährdungen gehen vor allem von Störungen in den Rückzugsräumen sowie von Beeinträchtigungen der Migrationsräume durch Verkehr, Siedlungsausbau und Freizeitaktivitäten in den Gewässerlandschaften aus. Während über das Verbreitungsgebiet der Art in Mecklenburg-Vorpommern inzwischen ein guter Überblick besteht, liegen zu Bestandszahlen aufgrund der verborgenen Lebensweise kaum Angaben vor. Der Fischotter ist am Plauer See langjährig und wahrscheinlich in stabilen Beständen verbreitet.
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*): Die Rotbauchunke ist in den Anhängen II<sup>1</sup> und IV<sup>2</sup> der FFH-Richtlinie aufgeführt. Sie benötigt zur Reproduktion sonnenexponierte, vegetationsreiche, stehende, eutrophe und fischarme Flachgewässer (v. a. Ackersölle). Die Überwinterung erfolgt in Gewässernähe unter Holz, Steinen u. dgl. Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern im Bereich des Seengebietes und der Vorländer, im Elbtal sowie auf Rügen verbreitet bis häufig, in den übrigen Landesteilen seltener bis fehlend. In Deutschland kommt diese Art nur im Nordosten in starken Populationen vor. Entsprechend besteht eine besondere Verantwortung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Arterhalt.
- Kammolch (*Triturus cristatus*): Der Kammolch wird in den Anhängen II<sup>1</sup> und IV<sup>2</sup> der FFH-Richtlinie aufgeführt. Er benötigt zur Reproduktion vegetationsreiche, fischfreie, besonnte Flach- oder Kleingewässern in günstiger Entfernung zu den Landlebensräumen bzw. Überwinterungsplätzen in luftfeuchten Laubgehölzen, Parks und nischenreichen Gärten. Die Art kommt zerstreut in den zusagenden Biotopen in ganz Mecklenburg-Vorpommern, meist in Populationen von weniger als 100 Exemplaren vor. Ihre Verbreitung ist jedoch nur regional untersucht.
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*): Das Bachneunauge wird in Anhang II<sup>1</sup> der FFH-Richtlinie aufgeführt. Das landes- und deutschlandweit im Bestand gefährdete Bachneunauge lebt im Rhithral (Bachregion) der Fließgewässer, in Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der größeren Flusstalmoore und der kleinen Oberläufe (< 1 m) in vielen entsprechenden Gewässern. Für die Reproduktion können auch die kleinen Nebenläufe bedeutsam sein.

Landesweit sind 40 - 50 Populationen mit 50 - 3000 Individuen (Adulte zur Laichzeit) bekannt, zumeist kleine Populationen. Landesweit sind nur ca. 10 - 15 Populationen mit Beständen über 200 Adulten bekannt.

- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*): Diese Art wird in Anhang II<sup>1</sup> der FFH-Richtlinie aufgeführt. Der Schlammpeitzger ist ein stationärer Bodenfisch in sommerwarmen Stillgewässern oder langsam fließenden Gewässerabschnitten mit Weichsubstrat und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen, auch oft in Meliorationsgräben und Kanälen. Vorkommen und Bestände sind landesweit noch zu wenig bekannt. Nach den Erkenntnissen wird von einem Vorkommen in ganz Mecklenburg-Vorpommern, jedoch regional nur in kleinen Beständen, ausgegangen.
- Eremit (*Osmoderma eremita*): Diese Art wird in den Anhängen II\*<sup>1</sup>, als prioritäre Art, und IV\*<sup>2</sup> der FFH-Richtlinie geführt. Sie gilt nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland als „stark gefährdet“ und wird auf der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als „extrem selten/ Daten mangelhaft“ geführt. Diese Tierart ist an Bäume, vorzugsweise Eichen, mit Altholzanteilen gebunden. Der Käfer ist außerdem ausgesprochen flugträge, so dass er nur ein geringes Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsvermögen besitzt.
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*): Diese Art wird in Anhang II<sup>1</sup> der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Bauchige Windelschnecke lebt in Mecklenburg-Vorpommern in Seggenrieden (v. a. Sumpf- und Rispensegge), verschiedenen Röhrichten (v. a. Schwadenröhrichte) sowie in Erlenbrüchen mit Seggen- und Röhrichtbeständen, in kleinklimatisch durch hohe Luftfeuchte begünstigten Bereichen. Als mykophager Weidegänger ernährt sie sich von der Pilzflora auf den Blattspreiten. Die Art ist in den Flusstälern des Landes stellenweise sehr häufig und kommt auch in Söllen vor. Es sind nach 1990 landesweit über 100 Nachweise bekannt. Mecklenburg-Vorpommern und Nordost-Brandenburg verfügen über die meisten und besten Populationen in Deutschland. Die extreme Seltenheit im übrigen Europa (in allen Ländern vom Aussterben bedroht oder ausgestorben) unterstreicht die Verantwortung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für diese Art.  
Die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), ebenfalls Anhang-II-Art, hat ähnliche Ansprüche wie die vorgenannte Art, kommt aber vor allem auf feucht-nassen Wiesen und in Seggenbeständen vor.

<sup>1</sup>Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

<sup>2</sup>Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Da Schutzzweck und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2539-301 noch nicht in einer Schutzverordnung bzw. durch einen Managementplan bestimmt sind, werden der Verträglichkeitsvorprüfung des Vorhabens die Lebensraumsansprüche und Empfindlichkeiten der FFH-Arten sowie die Lebensraumtypen mit ihren typischen ökologischen Bedingungen und Biozönososen zugrunde gelegt. Dabei müssen solche Bedingungen gewährleistet sein, die für einen günstigen Erhaltungszustand der FFH-Arten und -Lebensräume in ihrem Verbreitungsgebiet erforderlich sind. Bei der Beurteilung sind auch Auswirkungen auf schutzwürdige Wechselwirkungen der Arten zu betrachten.

## 2.1 Beschreibung der örtlichen Situation des FFH-Gebietes im Umfeld des Geltungsbereichs

### FFH-Lebensraumtypen

Im Bereich Dresenower Mühle bildet die Uferlinie des Plauer Sees die Grenze des FFH-Gebietes. Östlich von Dresenower Mühle liegt ein Teil der Verlandungszone des Sees mit im Schutzgebiet. Der Geltungsbereich grenzt daher abschnittsweise im Norden und Nordosten direkt an das FFH-Gebiet. Der zum Baden genutzte Flachwasserbereich des Sees liegt im FFH-Gebiet.

Das Seeufer beim Ortsteil Dresenower Mühle hat einen ca. 50 m breiten Strand, der gewohnheitsmäßig durch die Bevölkerung sowie Urlaubsgäste und Tagestouristen genutzt wird. Landseitig wird die Liegewiese durch die Gemeinde gemäht. Bis 1990 wurde dieser Bereich intensiv als Ferienlager verschiedener Betriebe und staatlicher Einrichtungen genutzt. Derzeit findet keine intensive, jedoch eine regelmäßig tägliche Badenutzung während der Saison von Mai bis September statt. Darüber hinaus wird der Strandbereich häufiger für Partys, wildes Zelten und Manövercamps genutzt sowie in anderer Weise zu Fuß oder auch mit Kfz frequentiert (ungeordnete Nutzung; teilweise Gewohnheitswege zu einem Steg und einem Haus im Uferbereich).

Beiderseits der Badestelle ist eine für eutrophe Seen typische Verlandungszone mit Schilfröhricht (VRP), Weidengebüschen (VWN), Weiden-Ufergehölzen (VSX), Schilflandröhricht (VRL) und nassen Erlenbruchwäldern (WRN) mit einer Gesamtbreite von bis zu 100 m ausgebildet. Nach Osten schließt sich großflächiger feuchter Erlenbruchwald an den Geltungsbereich an. Die genannten Biotope unterliegen ausnahmslos dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 20 LNatG MV. Im Bereich der Badestelle ist das Ufer frei von Röhrichtern und Ufergehölzen, so dass Wiesenfläche direkt an das Ufer angrenzt. Aufgrund der verminderten Nutzung der Badestelle im Vergleich zum Ferienlagerbetrieb vor 1990 ist die Flächenentwicklung des Röhrichts und der Ufergehölze stark positiv. Im Vergleich 1991 - 2009 hat die Röhrichtfläche im Seeuferbereich der Dresenower Mühle um ca. 4.000 m<sup>2</sup> zugenommen und die Strandbreite sich um ca. 20 m verringert. Insofern weist der UR auch im Bereich geschützter Biotope einen hohen Anteil jüngerer Entwicklungsstadien auf.

Entsprechend der vorläufigen Binnendifferenzierung der FFH-Lebensraumtypen wird der südliche Plauer See großflächig dem LRT 3140 zugeordnet. Die fachgutachterliche Untersuchung der Makrophyten im Bereich der Dresenower Mühle (Gutachterbüro M. Bauer 2009, siehe Ergebnisbericht als Anlage zum Umweltbericht) ergab davon abweichend eine für eutrophe Seen typische Vegetationsausprägung mit Kammlaichkrautgesellschaften, in denen nur vereinzelt die für den LRT 3140 kennzeichnenden Characeen-Arten (Armlauchalgen) nachgewiesen werden konnten. Nach Angabe des Gutachters sind die Vegetationsformationen nicht dem LRT 3140, sondern dem LRT 3150 (Eutrophe Seen) zuzurechnen. Da der Untergrund des Plauer Sees stark reliefiert ist und demzufolge mehrere Seebecken aufweist, die geomorphologisch getrennt sind, sind diese einzelnen Seebecken in Hinblick auf die Trophie möglicherweise zu differenzieren. Im Bereich des Vorhabens konnten nur sehr lückige Bestände von Kammlaichkraut (*Potamogeton pectinatus*), vereinzelt durchsetzt mit Durchwachsenem Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*) festgestellt werden. Im Übergangsbereich zu den Schilfröhrichtern kommt Fieber-Quellmoos (*Fontanalis antipyretica*) vor, bei der es sich um eine Art der Flachwasserbereiche der Röhrichtbestände handelt. Diese Gesellschaften sind bis etwa 2,0 m Wassertiefe ausgebildet.

Die Kammlaichkrautgesellschaften sind gegenüber Wassertrübung eine der tolerantesten submersen Wasserpflanzengesellschaften und in MV nicht gefährdet.

Der untersuchte Flachwasserbereich bei Dresenower Mühle wurde bis ca. 1990 intensiv als Badestelle der angrenzenden Kinderferienlager genutzt. Durch den Badebetrieb wurde die vorhandene submersive Vegetation verdrängt. Die Flachwasserbereiche bis ca. 1,5 m Wassertiefe waren infolge dieser Nutzung nahezu makrophytenfrei. Nach Aufgabe des Areals als Ferienlager wurde die Badestelle von der Bevölkerung genutzt. Diese Nutzungsintensität hält bis heute an. Der Standort ist entsprechend als erheblich vorbelastet zu werten. Natürlicherweise wäre im Bereich der Badestelle wie angrenzend, ein Schilfsaum ausgebildet, dem sich wasserseitig Grundrasen aus Characeen und *Potamogeton spec.* anschließen würden. Durch die Reduzierung der Schadstoffeinleitungen in den Plauer See seit 1990 verbesserten sich die Wasserverhältnisse (Trophie und demzufolge Sichttiefe). Entsprechend wurden die Flachwasserbereiche in den Folgejahren durch *Potamogeton pectinatus* und *Potamogeton perfoliatus* besiedelt.

Typische Tierarten des LRT 3150 (vgl. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1998, LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2002), die bei den Erfassungen 2009 im Bereich Dresenower Mühle nachgewiesen wurden, sind Teich- und Drosselrohrsänger (Lebensraum Röhricht), Graugans, Höckerschwan, Haubentaucher und Blesshuhn (Lebensraum Röhricht und freie Wasserfläche).

Andere der o.g. geschützten FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Plauer See und Umgebung“ kommen im Bereich Dresenower Mühle nicht vor.

#### FFH-Arten

Im Jahr 2009 erfolgten bezogen auf das Planvorhaben fachgutachterliche Bestandserfassungen der Fauna. Auf für die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevante Untersuchungsergebnisse wird nachfolgend mit eingegangen.

Entsprechend der Hinweise in der Beratung mit der Naturschutzbehörde zum Untersuchungsumfang am 01.07.2009 wurden Nachweisdaten des LUNG M-V zum Vorkommen des Fischotters vorhabensbezogen ausgewertet. Für den Geltungsbereich und im 3-km-Umkreis enthalten die Daten des LUNG M-V keine positiven Nachweise und keine Totfunde. Dies kann als Zeichen dafür gedeutet werden, dass das Plangebiet keinen regelmäßig genutzten Wanderkorridor darstellt. Die nächstgelegenen Nachweispunkte liegen in Zislow und Bad Stuer; der nächstgelegene Totfund in Plau-Seestraße datiert aus dem Jahr 2005.

Nach der Arbeit von BINNER (1994) über die Verbreitung des Fischotters in Mecklenburg-Vorpommern gibt es vom Fischotter am Plauer See positive Nachweise. Der Plauer See ist wegen seiner relativen Störungsarmut und Ausdehnung für die großräumige Vernetzung von Otterlebensräumen von Bedeutung. Laut Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Plauer See und Umgebung“ (DE 2339-401) ist die Art während des ganzen Jahres im Gebiet anzutreffen. Die Populationsgröße und -dichte in dem ausgewiesenen FFH-Gebiet beträgt jedoch im Vergleich zur Population des Landes nur  $2 \geq 0 \%$ .

An allen Kartierterminen der faunistischen Erfassungen im Jahr 2009 (6 Begehungen von April bis August) wurden im Untersuchungsgebiet typische bzw. potentielle Markierungsplätze aufgesucht und nach Hin-/ Nachweisen (Fischotterspuren) abgesucht, die eine Existenz des Fischotters im Untersuchungsgebiet belegen. Als Beweis für die Existenz des Otters gelten nur die

Funde von Trittsiegel, Markierungen und Kothaufen. Fraßplätze und Wechsel stellen keinen sicheren Nachweis des Otters dar, da eine sichere Zuweisung dieser „Spuren“ nicht möglich ist.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Otterspuren wie z.B. Trittsiegel, Kot oder Wechsellspuren festgestellt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum für die Art darstellt und als Wanderkorridor oder Ruheplatz durch den Fischotter nicht regelmäßig genutzt wird. Potenziell stellen das Seeufer sowie die Bachläufe im Umfeld des Geltungsbereichs Bereiche dar, die vom Otter für Wechsel genutzt werden können.

Von April bis August 2009 wurden die Gewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes bezüglich ihres Amphibienbestandes untersucht. Des Weiteren wurden die Landlebensräume nahe der Gewässer auf vorkommende Amphibienarten hin abgesucht. Während der Kartierungen wurden keine Amphibien im Untersuchungsgebiet festgestellt. Gewässer im Untersuchungsgebiet, die einen potentiellen Lebensraum für Amphibien darstellen, sind der Kalte Bach und der Plauer See. Ein Vorkommen der Rotbauchunke kann aufgrund der o.g. Ansprüche der Art ausgeschlossen werden. Auch für den Kammolch stellt der Plauer See im Bereich Dresenower Mühle kein geeignetes Laichgewässer dar. Vereinzelt Vorkommen der Art in den umliegenden Gehölzen können nicht ausgeschlossen werden.

Für die FFH-Fischart Schlammpeitzger sowie für das Bachneunauge stellen der Plauer See sowie der zum FFH-Gebiet gehörende Uferbereich vor Ort keinen geeigneten Lebensraum dar. Das gilt ebenfalls für den Eremit. Ein Vorkommen dieser Käfer-Art kann für den Geltungsbereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da mehrere Alteichen vorhanden sind, die als Brutbaum infrage kommen können. Diese Bäume stehen jedoch außerhalb des FFH-Gebietes und sind somit nicht Gegenstand der Prüfung.

Anhaltspunkte für Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke und der Schmalen Windelschnecke bestehen nicht. In wasserseitigen Röhrichten, wie angrenzend an das Plangebiet am Seeufer, kommen die Arten nicht vor. Zwar sind benachbart Erlenbruchwäldern und Seggenrieden als generell geeignete Biotope vorhanden, jedoch wird in diese Bereiche nicht eingegriffen. Ein für das Vorhaben relevantes Vorkommen im FFH-Gebiet ist somit nicht gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Bereich des Vorhabens der Lebensraumtyp 3150 (Teilbereich des Plauer Sees), einschließlich seiner typischen Lebensgemeinschaften, sowie potenziell die FFH-Art Fischotter vorkommen.

Ein Vorkommen der FFH-Art Kammolch hat eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit und wird nicht als beurteilungsrelevant angesehen.

### 3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 09 hat eine Flächengröße von 14,9 ha. Der B-Plan sieht vor, dort Sonderbaugebiete für Ferienhäuser (angeordnet in einzelnen Feriendörfern) sowie sonstige Sondergebiete für Beherbergung (kleines Hotel), Betriebshof, Gastronomieeinrichtungen, Strandbad, Verwaltungs- und Versorgungsgebäude sowie für ein Veranstaltungsgebäude festzusetzen. Der Plan ermöglicht die Entwicklung einer Fremdenverkehrsanlage mit bis zu 400 Betten in den Ferienhäusern und in dem Hotel sowie einer entsprechenden Infrastrukturausstattung. Die Planung dient der Errichtung einer Ferienhaus- und Schulungsanlage, die dem Bedarf eines privaten Unternehmens und dem öffentlichen Tourismusmarkt gleichermaßen zur Verfügung stehen soll. Die Anlage ist für eine ganzjährige Nutzung ausgelegt.

Die Badestelle soll der Badenutzung der Feriengäste und der Öffentlichkeit dienen. Die bestehende Nutzung der Badestelle durch die Allgemeinheit ist zu erhalten. Die Badestelle soll dazu in der Breite von derzeit 50 m auf ca. 65 m erweitert werden. Diese Verbreiterung ist zur Kapazitätserweiterung entsprechend der Größe der Bauflächen notwendig. Die Strandbreite entspricht damit etwa dem Stand von 1991. Sie betrug damals ca. 70 m bei einer geschätzten Bettenzahl von 400-500 in ca. 65-70 Bungalows, Zelten und Zimmern der ehemaligen Ferienlager.

Zur Verbreiterung des Strandes ist die Beseitigung von ca. 660 m<sup>2</sup> Schilfröhricht beiderseits des Strandes erforderlich. Dieser Röhrichteingriff im Plauer See ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des B-Plans der Gemeinde Ganzlin. Da er funktional direkt mit dem B-Plan zusammenhängt, wird er bei der FFH-Vorprüfung mit betrachtet.

Für die vorgesehenen Ferienhausgruppen wird die Festsetzung von Sondergebieten für die Erholung – Ferienhausgebiete – gem. § 11 (4) BauNVO in lockerer Bauweise mit einer Bauhöhenbeschränkung auf ein bzw. zwei Vollgeschosse gem. § 87 (2) LBauO M-V vorgesehen. Die zulässige Bauhöhe in den sonstigen Sondergebieten beträgt im östlichen Teil des Geltungsbereichs 5 m (Strandbad), 7 bis 9,5 m (Ferienhäuser) bzw. 11 m (Hotel). Sie liegt damit im Bereich der Höhe des umliegenden Waldbaumbestandes. Da das Gelände vom Seeufer gesehen landeinwärts von 62 m auf bis zu 68 m HN ansteigt, überragen einige Gebäude die Höhe des Uferwaldes um wenige Meter.

Die Baugebiete befinden sich überwiegend außerhalb des 100-m-Gewässerschutzstreifens des Plauer Sees. Davon ausgenommen sind das Sondergebiet für das Strandbad sowie ein Sondergebiet für Ferienhäuser. Der Abstand dieser beiden Baugebiete zum Ufer beträgt 50-60 m.

Die Anordnung der Baugebiete berücksichtigt das vergleichsweise bewegte Relief des Plangebietes und vorhandene, erhaltenswerte Gehölzstrukturen; die Baugebiete werden dabei inselartig eingeordnet und von Freiflächen unterbrochen. Sie werden auf diese Weise bestmöglich mit dem gegebenen Landschaftsbild verzahnt. Der Großbaumbestand mit langlebigen Baumarten wird dabei weitestgehend erhalten.

Die Freiflächen im Plangebiet werden als private Grünflächen vorgesehen, die zwischen den Baugebieten als Landschaftspark (unmittelbar gebäudenah intensiv, im übrigen extensiv gepflegt) gestaltet bzw. unterschiedlichen Freizeitaktivitäten (Spiel, Sport, Erholung, Liegewiese im Strandbereich) gewidmet werden. Größere Teile der Grünflächen sollen extensiv genutzt sowie als Obstwiese, Park oder Wasserfläche angelegt werden.

In den Randbereichen des Plangebietes sollen einzelne Waldflächen gem. §§ 15, 20 LWaldG

M-V in Grünflächen umgewandelt werden, um die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m zu baulichen Anlagen sicherzustellen. Diese Umwandlung betrifft keine Flächen im FFH-Gebiet.

Die innere verkehrliche Erschließung der Gesamtanlage wird durch eine Zufahrt von der B 198 gesichert, die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird. Die Anbindung an die B 198 ist verkehrsgerecht auszubauen. Die einzelnen Baugebiete des B-Plans werden über eine Mischverkehrsfläche, übergehend in eine reine Fußgängerfläche erschlossen, die die Gesamtanlage durchzieht und als private Verkehrsfläche konzipiert ist. Fahrbewegungen sind im Bereich der Ferienanlage nur für Versorgungszwecke und Rettungsfahrzeuge sowie ggf. Bedürfnisse des An- und Abreiseverkehrs vorgesehen. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs soll auf einer privaten Stellplatzanlage für die Feriengäste sowie einem öffentlichen Parkplatz für die Allgemeinheit erfolgen. Die Stellplatzanlagen befinden sich fern vom Seeufer im Bereich der Anlagenzufahrt von der B 198.

Bei der Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden.

Für die Prüfung der Verträglichkeit mit einem FFH-Gebiet sind ausschließlich solche Auswirkungen relevant, die den günstigen Erhaltungszustand der FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen betreffen können.

### 3.1 Vorbelastungen

Da es sich bei dem Vorhaben um die Revitalisierung einer früheren Ferienanlage handelt und der Bereich zwischenzeitlich genutzt wurde, sind im Bestand bereits Vorbelastungen vorhanden, durch:

- versiegelte Flächen des ruinösen Baubestandes der ehemaligen Ferienlager,
- gelegentliche, im Mai bis September regelmäßig tägliche Störungen der Fauna durch Menschen im Uferbereich des Plauer Sees und Badenutzung im See,
- Bewirtschaftung und Pflege der Wiesenflächen,
- gelegentliche wilde Nutzungen des ufernahen Geländes für Partys, wildes Zelten u.ä., Befahren der ufernahen Bereiche mit Kfz,
- gelegentliche Anlandung und Einsetzen von Booten; Nutzung von Stegen für Boots Liegeplätze in benachbarten Uferflächen.

Diese Vorbelastungen des FFH-Gebietes waren bereits vor Ausweisung des FFH-Gebietes vorhanden.

### 3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch den B-Plan können folgende Auswirkungen auftreten bzw. sich verstärken:

- Lebensraumverlust durch anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme, durch Veränderung oder Überbauung von Biotopen, durch Fällung von Bäumen,
- Bau- und betriebsbedingte Emissionen,
- Anlagebedingte Zerschneidung der Landschaft durch Bau- und Verkehrsflächen sowie

- Verstetigung nutzungs- bzw. betriebsbedingter Stör- und Scheuchwirkungen auf Tiere.

Die vorgenannten Auswirkungen durch den Ausbau werden im folgenden Kapitel hinsichtlich ihrer Eignung, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes herbeizuführen, beurteilt.

#### **4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Vorhaben**

An dieser Stelle ist zu klären, ob die Möglichkeit besteht, dass die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes durch das Vorhaben tatsächlich erheblich beeinträchtigt werden können. Im Folgenden werden daher die in Kap. 3 prognostizierten Auswirkungen einer Vorprüfung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unterzogen. Aus gutachtlicher Sicht wird dazu eingeschätzt:

1. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Lebensraumverluste durch die Festsetzungen des B-Plans sind somit nicht zu erwarten.
2. Die mit den Vorhaben verbundene Strandverbreiterung um 15 m erfordert jedoch außerhalb des Geltungsbereichs im FFH-Gebiet die anlagebedingte Beseitigung von ca. 660 m<sup>2</sup> Schilfröhricht. Es handelt sich somit um einen Verlust, der infolge der geplanten Nutzung zu erwarten ist. Beim Schilfröhricht handelt es sich um ein besonders geschütztes Biotop nach § 20 LNatG MV. Die geplante Schilfbeseitigung bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung.

Derzeit ist der südliche Plauer See vorläufig dem FFH-LRT 3140 zugeordnet. Schilfröhricht ist kein typischer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Wie die Makrophytenuntersuchung ergab, ist der untersuchte Seebereich bei Dresenower Mühle wahrscheinlich dem LRT 3150 zuzuordnen. Bei diesem LRT stellt Schilfröhricht einen typischen Bestandteil dar. Insofern ist von einer Flächeninanspruchnahme eines FFH-Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie auszugehen. Angesichts der Größe des LRT 3150 am Plauer See ist die geplante Flächeninanspruchnahme von 660 m<sup>2</sup> jedoch sehr gering und liegt im Promillebereich. Sie ist außerdem deutlich geringer als die seit 1991 sukzessive erfolgte Flächenzunahme des Schilfröhrichts im Bereich Dresenower Mühle um ca. 4.000 m<sup>2</sup>. Eine erhebliche Auswirkung durch den Schilfflächenverlust ist somit nicht zu erwarten.

Durch die geplante Nutzung des Strandes und den vorgenannten Eingriff kommt es voraussichtlich zum Verlust eines Brutreviers des Drosselrohrsängers im Röhrichtbestand östlich der Badestelle sowie zu Verlusten potentieller Bruthabitate von Haubentaucher und Blesralle im Bereich der Badestelle. Dazu hat der beauftragte Gutachter Dr. Brielmann im Erfassungsbericht (siehe Ergebnisbericht in der Anlage zum Umweltbericht) ausgeführt, dass der Verlust von einem Brutplatz des Drosselrohrsängers bzw. der Verlust potenzieller Bruthabitate des Haubentauchers im Bereich des Vorhabens keine populationsbiologischen Folgen auf den regionalen bzw. lokalen Bestand der Arten haben wird, da die Arten regelmäßige Brutvögel mit einer gleichmäßigen Verbreitung in den Schilfröhrichtbeständen des Plauer Sees sind und ein Ausweichen auf andere gleichwertige Biotope möglich ist.

3. Weitere Verluste von FFH-LRT im FFH-Gebiet sind durch den B-Plan nicht zu erwarten. Nach Aussage der gutachtlichen Erfassung der Armleuchteralgen und anderen submersen Makrophyten betrifft die Nutzung der Badestelle einen gleichartig vorbelasteten Bereich.

Durch die Umsetzung der vorhandenen Planungen und der daraus resultierenden Nutzungsintensität, kommt es zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung der vorhandenen submersen Makrophytenbestände im Untersuchungsgebiet.

4. Baubedingte Emissionen während der Errichtung der Ferienhausanlage durch Maschinenbetrieb (Lärm, Licht) sind temporäre Ereignisse, die darüber hinaus ausschließlich indirekt in das FFH-Gebiet wirken. Eingriffe in das FFH-Gebiet während der Bauphase sind nicht zu erwarten.
5. Während des Betriebes ist von geringen Lärm – und Lichtemissionen in das FFH-Gebiet auszugehen. Die entsprechenden Wirkungen gehen im Wesentlichen von den Gebäuden aus (Beleuchtung, Restaurantbetrieb, Unterhaltungsmusik). Die Emissionsquellen sind überwiegend mehr als 100 m vom Ufer entfernt, zwei Baugebiete mindestens 50-60 m. Darüber hinaus haben für die Lichtemissionen die umliegenden Waldgebiete und der Uferwaldgürtel eine abschirmende Wirkung. Für Außenbeleuchtung sind insektenverträgliche Leuchten zu verwenden. Anhaltende und hohe Lärmemissionen aus dem Gebiet heraus, die dann gebietsübergreifend wirken könnten, sind nicht zu erwarten, da dies dem Schutzanspruch der Ferienhausgebiete widerspricht. Erhebliche Auswirkungen durch Emissionen in das FFH-Gebiet hinein entstehen somit voraussichtlich nicht.
6. Für das Vorhaben wird ein Bereich genutzt, der bereits baulich vorbelastet war und nunmehr nach längerer Brachezeit revitalisiert werden soll. Eine zusätzliche Zerschneidung oder Zersiedlung der Landschaft erfolgt somit nicht. Teile des Geltungsbereichs, die früher bebaut waren (hier v.a. Flurstück 39/3) werden nicht wieder baulich genutzt. Insgesamt kommt es damit nicht zu einer wesentlichen Zunahme der Bauflächen gegenüber dem Altbestand. Auswirkungen durch anlagebedingte Zerschneidungen der Landschaft auf das FFH-Gebiet sind somit als gering zu bewerten.
7. Im Vergleich zum Status quo mit gelegentlicher, nicht intensiver Erholungsnutzung des Gebietes, ist bei einer durch die Planung ermöglichten Nutzerzahl von mehr als 400 Personen und ganzjähriger Nutzung von einer Erhöhung und Verstetigung betriebsbedingter Störwirkungen auszugehen. Optisch bedingte Stör- und Scheuchwirkungen auf Tiere gehen vor allem von der Silhouette des Menschen aus. Die Anwesenheit von Menschen bewirkt entsprechendes Flucht- oder Ausweichverhalten, wobei die Größe der Meide- oder Fluchtdistanz artspezifisch unterschiedlich ist. Die höchsten Distanzen von haben Vögel und Säugetiere, wie z.B. der Fischotter. Anhaltend gleich bleibende Wirkungen ermöglichen es jedoch auch vielen Tierarten, sich an Störungen zu gewöhnen.  
Die Stör- und Scheuchwirkungen des Vorhabens werden voraussichtlich dazu führen, dass im Grenzbereich zum FFH-Gebiet in der Uferzone des Sees an der Badestelle, störungsempfindliche Tierarten keine Brutstätten mehr nutzen können. Auch als Nahrungsraum verliert der Bereich für störungsempfindliche Arten an Bedeutung. Dies kann, wie bereits oben genannt, typische Arten des LRT 3150 wie Teich- und Drosselrohrsänger und auch Haubentaucher, Graugans, Blesralle und Höckerschwan betreffen, die aufgrund arttypischer Fluchtdistanzen von 10 bis 80 m auf andere störungsarme Bereiche des Seeufers verdrängt werden. Entsprechend der Aussagen des faunistischen Gutachtens ermöglicht die Umgebung des Untersuchungsgebietes diesen Arten jedoch ein Ausweichen auf andere gleichwertige Biotope. Eine erhebliche störungsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population durch das geplante Vorhaben ist nicht begründet anzunehmen.

8. Beim Fischotter, der das Umfeld des Plangebietes entsprechend der Erfassungsergebnisse nicht als Einstand, jedoch potenziell als Raum für Wechselbeziehungen nutzt, kommt es darauf an, dass die potenziellen Wanderungskorridore (Seeufer, Bachläufe) nicht verbaut und während der nächtlichen Aktivitätszeit nicht dauernd gestört werden. Diese Voraussetzungen sind aufgrund der Abstände der Bauflächen zum Ufer und zu den Bächen sowie der im Wesentlichen tageszeitlichen Nutzung gegeben. Außerdem berührt das Vorhaben keine besonderen Korridore für die überörtliche Migration des Otters. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art durch Störungen ist somit nicht zu erwarten.
9. Auf andere im FFH-Gebiet „Plauer See und Umgebung“ geschützte Arten hat das Vorhaben keine Auswirkungen, weil sie wie oben genannt vor Ort im FFH-Gebiet nicht vorkommen.

Der B-Plan wird damit insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Bei dieser Einschätzung wurde insbesondere berücksichtigt, dass die zu erwartenden Lebensraumverluste im Vergleich zum Gesamtgebiet sehr gering sind, dass bereits Vorbelastungen durch Nutzungen bzw. Störungen vorhanden sind und dass die Auswirkungen des B-Plans vor allem landseitige Bereiche außerhalb des FFH-Gebietes betreffen.

## 5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (so genannte kumulative Wirkung). „Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.“ (BMVBW: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. 2004, S. 49). Da für das FFH-Gebiet noch keine bestätigten Erhaltungsziele vorliegen, wird es darauf ankommen, ob und in welcher Weise andere Pläne oder Projekte sich auf die gleichen LRT und Zielarten auswirken.

Andere Pläne oder Projekte, die ihrerseits zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3150 im FFH-Gebiet „Plauer See und Umgebung“ führen, sind nicht bekannt.

Der Bau eines Stegs mit Fahrgastschiffanleger bei Dresenower Mühle ist nicht Gegenstand des B-Plans. Derzeit wurde für den Stegbau noch kein Plan- oder Genehmigungsverfahren begonnen. Deshalb handelt es sich nicht um ein kumulierendes Vorhaben. Bei einer für die Stegbauplanung ggf. durchzuführenden FFH-Prüfung ist jedoch im Umkehrschluss der B-Plan Nr. 09 als kumulierendes Vorhaben zu berücksichtigen, wenn er den Stand der erfolgten Abwägung des Planentwurfs erreicht hat.

Weitere Pläne und Projekte, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Schutz- und Erhaltungsziele führen können, sind derzeit nicht bekannt. Soweit der Naturschutzbehörde andere Kenntnisse vorliegen, die für die Beurteilung des Vorhabens von Bedeutung sind, wird sie gebeten, diese der Gemeinde im Beteiligungsverfahren mitzuteilen.

Die hier geprüfte Planung selbst führt insgesamt zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, die durch kumulierende Wirkungen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Mögliche Auswirkungen gegebenenfalls noch vorzusehender weiterer Pläne und Projekte, die das Gebiet in seinen Schutz- und Erhaltungszielen beeinträchtigen können, sind daher ausschließlich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung dieser Pläne und Projekte zu prüfen.

## 6 Fazit

Durch den B-Plan Nr. 09 „Dresenower Mühle“ der Gemeinde Ganzlin sind keine Auswirkungen zu erwarten, die das FFH-Gebiet 2539-301 „Plauer See und Umgebung“ erheblich beeinträchtigen können.

Weitere Pläne und Projekte, die im Rahmen kumulativer Wirkungen zu einer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen führen könnten, liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt.

Eine weitergehende Verträglichkeitshauptprüfung bezüglich des FFH-Gebietes ist nicht erforderlich.

**Eine weitergehende Verträglichkeitshauptprüfung bezüglich des FFH-Gebietes ist nicht erforderlich. Das Planvorhaben ist zulässig.**

## 7 Literatur und Quellen

### Daten

STANDARDDATENBOGEN zum Gebiet DE 2539-301. Aus: Umweltministerium M-V (CD-ROM, Ausgabe April 2005): Kohärentes europäisches Netz „Natura 2000“ M-V.

### Literatur

- BINNER, U. (1994): Die Verbreitung des Fischotters *Lutra lutra* L. in Mecklenburg-Vorpommern 1993/94.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege 53. Bonn-Bad Godesberg.
- BMVBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.)(2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. SR Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. H. 1-2.
- WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE: Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage. "Gesamtverzeichnis der Arten" Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage (Materialien zur Umwelt, Heft 3/04).

### Gesetze / Verordnungen / Erlasse

- BNATSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002 (BGBl. I 2002, 1193), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- FFH-ERLASS M-V - Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 bis 38 BNatG in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002 (ABl M-V Nr. 36, S. 965), geändert durch ersten Änderungserlass vom 31.08.2004 (Abl. M-V, 2005, Nr. 4, S. 95).
- FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.
- LNATG M-V - Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturchutzgesetz) vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- LWALDG M-V - Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- VERORDNUNG LSG PLAUER SEE - Verordnung des Landrates des Landkreises Parchim über das Landschaftsschutzgebiet „Plauer See“ vom 08.03.1996. Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Landkreises Parchim Nr. 3 vom 29.03.1996.
- VSCHR – Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

Verfasser: **BENDFELDT • HERRMANN • FRANKE**  
LandschaftsArchitekten BDLA  
Platz der Jugend 14 • 19053 Schwerin  
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265

Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Christian Beste  
Dipl.-Ing. (FH) Ulrike Hörn

Stand: Oktober 2009

## **Anlage**

Plan „FFH-Vorprüfung“, Blatt Nr. 1, Maßstab 1 : 25.000

